

**S A T Z U N G****der Stadt Reinbek für die Benutzung des  
SACHSENWALD-FORUM REINBEK**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.8. 2005 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Das Sachsenwald-Forum Reinbek ist eine städtische Einrichtung zur Durchführung kultureller, gesellschaftlicher und sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen. Sie kann als Dienstleistungsbetrieb verwendet werden für

- a) Theateraufführungen, Konzerte, Film- und Fernsehproduktionen, Vorträge, Film-/ Diavorführungen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen;
- b) für gesellschaftliche Veranstaltungen, Messen und messeähnliche Veranstaltungen und Ausstellungen, soweit die räumlichen Gegebenheiten und Einrichtungen des Hauses dies zulassen,
- c) für Zwecke des Sachsenwald-Hotel.

(2) Über die Überlassung von Räumen des Sachsenwald-Forums Reinbek entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

**§ 2  
Allgemeine Haftung**

(1) Die Stadt Reinbek haftet ausschließlich für alle Schäden an Sachen, die während städtischer Kulturveranstaltungen im Sachsenwald-Forum an der Garderobe abgegeben worden sind, nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.

(2) Der Besucher haftet für alle von ihm am Grundstück, am Gebäude sowie am Inventar des Sachsenwald-Forums Reinbek verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**§ 3  
Vermietung**

(1) Die Vermietung der Räume des Sachsenwald-Forums erfolgt durch die Stadt Reinbek. Voraussetzung für die Vermietung ist dabei der Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Mietvertrages. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Über abweichende Vereinbarungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(2) Für die Vermietung von Räumen des Sachsenwald-Forums Reinbek sind die Allgemeinen Mietbedingungen maßgebend, die Bestandteil des Mietvertrages werden.

(3) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie einem eingereichten Antrag auf Überlassung der gewünschten Räume kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

(4) Für die Vermietung der Räume des Sachsenwald-Forums Reinbek wird ein Mietzins in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die

Nutzung des Sachsenwald-Forums Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4  
Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin für vorrangig angesehen wird.

**§ 5  
Aufsicht und Hausrecht**

(1) Neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übt die Leitung des Sachsenwald-Forum Reinbek das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann auf andere Angehörige der Stadtverwaltung übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(2) Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt im Sachsenwald-Forum Reinbek mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung.

**§ 6  
Bewirtschaftung**

1. Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten des Sachsenwald-Forum Reinbek erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Sachsenwald-Hotels. Die Fragen einer gastronomischen Betreuung sind mit dem Pächter direkt zu klären. Eine Haftung für die Absprachen entsteht für das Sachsenwald-Forum Reinbek nicht.

2. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste und Besucher dient.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1982 außer Kraft.

Reinbek, den 02.09.2005                      STADT REINBEK,  
Palm, Bürgermeister

Bekanntmachung in der BZ am 09.09.2005